

**Gesamtvertrag für Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2012
Einzelvereinbarung für Tablets für die Jahre 2010-2011
Zusammenfassung der wesentlichen Punkte**

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages sowie der Einzelvereinbarung geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Verträge.

A. Gesamtvertrag

I. Laufzeit des Gesamtvertrages

01.01.2012 bis 31.12.2018, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im Verband Bitkom voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich, für die Vergangenheit jedoch **nur bis zum 31.03.2016**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

- Tablets
- Nicht Gegenstand des Vertrages: „eReader“, deren Displays aufgrund ihrer Trägheit nicht dazu geeignet sind, bewegte Bilder (mindestens 24 Bilder pro Sekunde) wiederzugeben, sondern lediglich geeignet sind, stehenden Text und stehendes Bild anzuzeigen

IV. Vertragsparteien

Der Gesamtvertrag wurde abgeschlossen zwischen ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und andererseits BITKOM e.V. (www.bitkom.org)

V. Vergütungssätze

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag beitreten, gelten nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses von 20% folgende Vergütungssätze:

	Privat-Tablets	Business-Tablets
für 2012 und 2013:	EUR 4,90	EUR 1,96
für 2014:	EUR 5,95	EUR 2,38
ab 2015:	EUR 7,00	EUR 2,80

Für Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten, gelten die tariflichen Vergütungssätze:

	Privat-Tablets	Business-Tablets
für 2012 und 2013:	EUR 6,125	EUR 2,45
für 2014:	EUR 7,4375	EUR 2,975
ab 2015:	EUR 8,75	EUR 3,50

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Die Auskünfte für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 sind bis zum 30.04.2016 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 30.06.2016.
- Die Auskünfte ab dem Jahr 2016 sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen. Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Tablets) für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2015 für Tablets (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Das Gesamtvertragsmitglied erteilt Auskünfte über die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren von ihm importierten und in Verkehr gebrachten Tablets.
- Der Anteil der Business-Tablets wird wie folgt bestimmt: Soweit das Marktforschungsunternehmen IDC für die jeweilige Tablet-Marke angeben kann, welcher Anteil davon an Endabnehmer der Kategorie „Commercial“ verkauft wurde, wird die betreffende IDC-Quote angewandt. Soweit IDC für die jeweilige Tablet-Marke über diese Information nicht verfügt, kann der Anteil wahlweise bestimmt werden, indem die IDC-Quote für die sonstigen Marken angewandt wird, oder indem die Anzahl an Business-Tablets konkret nachgewiesen wird.

VIII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH für die Zeit ab dem 01.01.2016 für Tablets (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Das Gesamtvertragsmitglied erteilt Auskünfte über die Gesamtzahl der im vorangehenden Kalenderhalbjahr von ihm importierten und in Verkehr gebrachten Tablets.
- Der Anteil an Privat- und Business-Tablets bestimmt sich wahlweise nach den Zahlen von IDC (gelistete Marke bei IDC oder „Others“) oder nach den tatsächlich erfolgten direkten Geschäften mit gewerblichen Endabnehmern (inklusive Projektgeschäft) und mit anderen Abnehmern.
- Macht das Gesamtvertragsmitglied von der Abrechnungsmethode nach IDC Gebrauch, erfolgt die Abrechnung im Rahmen einer Abschlagszahlung auf Grundlage der IDC-Daten des jeweiligen Vorjahres (Jahr das dem Kalenderjahr vorangeht für das die Auskünfte erteilt werden), wobei im Rahmen der Abschlagszahlung dieser Anteil der Business-Tablets laut IDC um 10% verringert und die Zahl der Privat-Tablets entsprechend erhöht wird. Die geleistete Abschlagszahlung wird – nachdem die IDC-Daten für das die Auskunft betreffende Jahr vorliegen – im Rahmen der IDC-Korrektur verrechnet (siehe unten).
- Anderenfalls weist das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der halbjährlichen Auskünfte Tablets, die von ihm im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, gesondert aus. Für diese Tablets ist die Vergütung für Business-Tablets zu bezahlen, im Übrigen diejenige für Privat-Tablets.
- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für Tablets geltend machen, die sie im Handel erworben haben und für die die Vergütung für Privat-Tablets vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Differenz zwischen der Vergütung für Privat-Tablets und der Vergütung für Business-Tablets, jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses, erstattet.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden Tablets die Vergütung für Privat-Tablets bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Tablets im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zum Gesamtvertrag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- Zur Berücksichtigung des Umstands, dass für Tablets, die die Importeure und Hersteller nicht im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften veräußern, erst im Nachhinein feststeht, ob es sich um Verbraucher-Tablets oder Business-Tablets gehandelt hat, führt die ZPÜ auf Basis der Daten des Marktforschungsinstituts IDC jährlich für jede Tablet-Marke gesondert eine Korrekturberechnung durch. Dabei werden von den Ist-Einnahmen der ZPÜ die erfolgten Rückerstattungen an gewerbliche Endabnehmer und die auf der Grundlage der jeweiligen IDC-Quote ermittelten Soll-Einnahmen der ZPÜ abgezogen. Ergibt sich ein positiver Korrekturbetrag, so wird dieser auf die Hersteller und Importeure verteilt, die der ZPÜ bis zu dem für die jeweilige Berechnung maßgebenden Stichtag Auskünfte erteilt haben.

